

---

**2305/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.11.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Fertigverpackungsverordnung bei Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten

Mit undatiertem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur GZ 96 107/7-IV/13/01 an die Bundeswirtschaftskammer wird bekannt gegeben, dass ab 1. Jänner 2002 seitens der Marktüberwachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) die Inhaltsangabe von Fertigpackungen bei Bodenverbesserungsmitteln und Kultursubstraten gemäß der ÖNORM EN 12580 geprüft wird.

Im März 2003 und April 2003 hat das Eichamt Graz und Klagenfurt in einem Blumenerdenwerk in Unzmarkt Kontrollen nach EN 12580 an überlagerten Blumenerdenverpackungen mit einem (Nenn-)Sackvolumen von 45 Litern durchgeführt. Dabei wurde eine Unterfüllung festgestellt.

Aufgrund dieser Kontrollen ist gegen den Betriebsleiter ein Strafverfahren wegen schweren Betrugs eingeleitet worden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Blumenerde ist kein eichfähiges Produkt. Die Abfüllung unterliegt daher nicht dem Maß- und Eichgesetz (MEG), sondern dem Düngemittelgesetz. Worauf stützt sich die Zuständigkeit des Eichamtes?
2. Hat eine Kontrolle bei Fertigverpackungen gleicher Nennfüllmenge zum

- Zeitpunkt der Herstellung zu erfolgen? Ist nach dem MEG eine Kontrolle auch an bereits 1 Monat gelagerten Blumenerdensäcken ordnungsgemäß?
3. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Anwendung der Norm EN 12580 zur Volumsbestimmung bei Blumenerde? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das in der Begründung angeführte Schreiben mit der GZ 96 107/7-IV/13/01 und welche Rechtswirkung hat es?
  4. Ist die Fertigverpackungsverordnung auch auf verpackte Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 kg oder 10 l anwendbar?
  5. Wie erfolgt die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Düngemittelgesetz und dem Maß- und Eichgesetz, zwischen der Fertigverpackungsverordnung und der Düngemittelverordnung?